

Wettkampfstättenordnung

Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg

Stand: September 2026

Die Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg (RSBB) befindet sich im Eigentum des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und wird auf Grundlage einer Nutzungsvereinbarung von der Wintersport Altenberg (Osterzgebirge) GmbH betrieben.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf dem Gelände der RSBB sowie zur Sicherstellung eines geordneten und störungsfreien Trainings- und Wettkampfbetriebes gilt die Bahnordnung vom September 2026.

Ergänzend hierzu findet bei der Durchführung von Trainings- und Wettkampfveranstaltungen die vorliegende Wettkampfstättenordnung Anwendung. Sie enthält besondere Regelungen zur Gewährleistung eines sicheren, geordneten und fairen Veranstaltungsablaufs.

1. Allgemeiner Geltungsbereich

Die Bahnordnung dient der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung auf dem gesamten Gelände der RSBB sowie der Start- und Zielbereiche, Zu- und Abgänge, Verkehrs- und Parkplatzflächen.

2. Wettkampfstättenordnung

Verhaltensregeln für Besucherinnen und Besucher während des Trainings- und Wettkampfbetriebes

2.1 Hausrecht, Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände sowie Weisungsbefugnis

- Die Wintersport Altenberg (Osterzgebirge) GmbH als Ausrichter übt während der Veranstaltung das Hausrecht auf dem Gelände RSBB aus.
- Alle Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gefährdet, geschädigt, behindert noch unzumutbar belästigt werden.
- Einrichtungen und sonstige Sachwerte sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sowie sicherheitsgefährdende Handlungen sind zu unterlassen.
- Zur Gewährleistung der Sicherheit sowie eines ordnungsgemäßen Veranstaltungsablaufs sind die Anordnungen des Veranstalters, des eingesetzten Ordnungsdienstes, der Polizei oder der Feuerwehr unverzüglich zu befolgen.

2.2 Zugangskontrolle

- Der Zutritt zu Veranstaltungen auf dem Gelände der RSBB wird ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder einer sonstigen gültigen Zugangsberechtigung gewährt. Inhaber ermäßigter Eintrittskarten haben zusätzlich einen gültigen Nachweis vorzulegen, aus dem sich die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Ermäßigung ergibt.

- Eintrittskarten, Zugangsberechtigungen sowie gegebenenfalls erforderliche Nachweise sind bei der Einlasskontrolle unaufgefordert vorzuzeigen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Nach dem Betreten des Veranstaltungsgeländes sind diese Dokumente während der gesamten Veranstaltungsdauer mitzuführen und auf Verlangen der hierzu befugten Personen vorzuzeigen.

2.3 Mitführen verbotener Gegenstände

Zur Gewährleistung der Sicherheit sind Besucherinnen und Besucher verpflichtet, sich beim Betreten des Veranstaltungsgeländes den erforderlichen Einlass- und Sicherheitskontrollen zu unterziehen. Hierzu gehören insbesondere das Abtasten der Kleidung, der Einsatz technischer Kontrollmittel sowie die Kontrolle mitgeführter Taschen und sonstiger Behältnisse.

Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:

- Waffen im Sinne des Waffengesetzes sowie sonstige gefährliche Gegenstände, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
- pyrotechnische Gegenstände, explosionsgefährliche Stoffe sowie leicht entzündliche Materialien,
- alkoholische Getränke, Betäubungsmittel und sonstige berauschende Mittel,
- Glasbehälter sowie sonstige Behältnisse oder Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Verletzungsgefahr darstellen können,
- Getränkebehältnisse mit einem Fassungsvermögen von mehr als 0,5 Litern,
- Laserpointer, Druckluftfanfaren, Megafone und sonstige Gegenstände, die geeignet sind, den Veranstaltungsablauf oder andere Besucher erheblich zu beeinträchtigen,
- sperrige Gegenstände, insbesondere Schlitten, Klappstühle oder vergleichbare Gegenstände,
- Fahnenstangen oder vergleichbare Träger, soweit sie nicht nach dieser Wettkampfstättenordnung ausdrücklich zugelassen sind,
- Banner, Transparente oder sonstige Darstellungen mit strafbaren, beleidigenden, diskriminierenden, extremistischen oder den öffentlichen Frieden störenden Inhalten,
- sonstige Gegenstände, deren Mitführen nach Auffassung des Veranstalters oder der Sicherheitsbehörden die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung gefährden kann.

Zugelassen sind ausschließlich:

- Fahnen mit Holzstangen bis 1,50 m Länge und einem Durchmesser von höchstens 2 cm,
- Banner, sofern sie die Werbung an der Bahn nicht verdecken. Das Verdecken der Bahnwerbung ist nicht gestattet
- hohle und biegsame Kunststoff- oder Teleskopfahnen bis 1,50 m Länge und einem Durchmesser von höchstens 3 cm

Werden Gegenstände festgestellt, deren Besitz oder Mitführen gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder den Verdacht einer Straftat begründet, werden diese sichergestellt und, wenn erforderlich, der Polizei übergeben.

2.4 Werbung sowie kommerzielle Bild- und Tonaufnahmen

- Jegliche Werbemaßnahmen sowie die Anfertigung, Vervielfältigung oder Verwertung von Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen zu kommerziellen oder gewerblichen Zwecken bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters.
- Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes erklärt sich der Besucher damit einverstanden, dass im Rahmen der Veranstaltung Bild-, Ton- und Videoaufnahmen angefertigt werden können, auf denen seine Person erkennbar ist. Diese Aufnahmen dürfen vom Veranstalter unentgeltlich für die Berichterstattung über die Veranstaltung sowie für die Öffentlichkeitsarbeit und Eigenwerbung in Printmedien, Rundfunk, Fernsehen, Online-Medien und sozialen Medien verarbeitet und veröffentlicht werden.

2.5 Rollstuhlfahrerplätze

- Für Besucher mit Mobilitätseinschränkungen stehen eine begrenzte Anzahl barrierefreier Rollstuhlplätze sowie entsprechend ausgestattete Sanitäranlagen zur Verfügung.
- Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Rollstuhlplatzes besteht nicht. Eine frühzeitige Anmeldung bzw. Reservierung wird empfohlen.

2.6 Zutrittsverweigerung und Verweis vom Veranstaltungsgelände

Der Veranstalter oder die von ihm beauftragten Personen sind berechtigt, Personen den Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu verweigern oder sie des Veranstaltungsgeländes zu verweisen, sofern dies zur Gewährleistung der Sicherheit und der Ordnung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Wettkampfstättenordnung, die Bahnordnung oder den Anordnungen des Veranstalters bzw. der eingesetzten Sicherheitskräfte.

Im Falle einer Zutrittsverweigerung oder eines Verweises besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises oder sonstiger entstandener Aufwendungen.

Altenberg, den 09.09.2026



Jens Morgenstern
Geschäftsführer